

**Anordnung
über die Verleihung der Titel
„Oberarchivar“, „Archivrat“ und „Oberarchivrat“
vom 1. April 1986**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im staatlichen Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik können an Archivare, wissenschaftliche Mitarbeiter und Leiter, die in Archiven tätig sind oder an der Aus- und Weiterbildung von Archivaren mitwirken, sowie an Mitarbeiter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, die im Archivwesen wirksam werden, durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei die Titel „Oberarchivar“, „Archivrat“ und „Oberarchivrat“ verliehen werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Verleihung der Titel gemäß § 1 sind eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit in einem Archiv, in staatlichen Organen oder in gesellschaftlichen Organisationen, die das Archivwesen in hohem Maße fördern, und nachweisbare hervorragende Ergebnisse bei der Lösung der Aufgaben des Archivwesens zur Erhöhung der archivwissenschaftlichen Arbeit und der Wirksamkeit der Archive in der Öffentlichkeit.

§ 3

(1) Für die Verleihung des Titels „Oberarchivar“ ist eine fünfjährige Tätigkeit, für die Verleihung des Titels „Archivrat“ eine zehnjährige Tätigkeit und für die Verleihung des Titels „Oberarchivrat“ in der Regel eine fünfzehnjährige Tätigkeit für das Archivwesen im Sinne der §§ 1 und 2 erforderlich.

(2) Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel in der angeführten Stufenfolge.

(3) Die Verleihung des Titels „Oberarchivrat“ kann bei einer ständigen erfolgreichen Tätigkeit entsprechend § 2 und dem Nachweis einer weiteren Erhöhung der politischen und fachlichen Qualifikation erfolgen. Als Kriterien gelten übertragene Leistungen bei der Sicherung, Bewertung, Erschließung und Auswertung von Archivgut oder die Publikationstätigkeit zu archivtheoretischen und archivpraktischen Fragen, die Durchführung von Lehrveranstaltungen an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für Archivare, die erfolgreiche Beteiligung an archivwissenschaftlichen Forschungsvorhaben oder Entwicklungsarbeiten der Archivpraxis und überdurchschnittliche Ergebnisse in der Leitungstätigkeit.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

1. die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane
2. die zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen
3. die Präsidenten der Akademien
4. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
5. der Leiter der Staatlichen Archivverwaltung des Ministeriums des Innern.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Kurzbiographie
2. ausführliche Begründung
3. Stellungnahme des Vorschlagenden
4. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse, die eine Qualifikation für die Tätigkeit im Archivwesen nachweisen.

(4) Die Vorschläge für die Verleihung eines Titels sind dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge erfolgt nach Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei am 7. Oktober jeden Jahres, erstmalig am 7. Oktober 1986.

(2) Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie einer einmaligen finanziellen Anerkennung verbunden.

(3) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den zuletzt verliehenen Titel zu seinem Namen zu führen. Der Titel ist akademischen Graden voranzustellen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1986

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel * 1**

**Anordnung
über die Verleihung von Titeln an Lehrer
— Beförderungsanordnung —
vom 22. April 1986**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Verleihung von Titeln an Lehrer der Volksbildung, an Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht der Berufsbildung und an Lehrer im Hochschuldienst an Pädagogischen Hochschulen mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung als Lehrer (nachfolgend Lehrer genannt).

§ 2

(1) Bewährten Lehrern können folgende Titel verliehen werden:

- Oberlehrer
- Studienrat
- Oberstudienrat.

(2) Bei hohen wissenschaftlichen Leistungen kann in besonderen Fällen auf Antrag des Ministers für Volksbildung bzw. des Staatssekretärs für Berufsbildung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen der Titel Professor verliehen werden.

§ 3

Die Titel können an hauptamtlich tätige Lehrer in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und in Einrichtungen der Berufsbildung, in Einrichtungen der Volksbildung zur Aus- und Weiterbildung von Lehrern und Erziehern, an Lehrer, die als pädagogische Mitarbeiter in den außerschulischen Einrichtungen bzw. als Mitarbeiter in staatlichen Organen und ihren nachgeordneten Einrichtungen, Kombinat, Betrieben oder in Parteien oder gesellschaftli-